

ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.

- (3) Der/ Die Benutzer/in ist verpflichtet, die Samtgemeinde Zeven unverzüglich von Schäden an der Unterkunft insbesondere an den zugewiesenen Räumen zu unterrichten.
- (4) Mitarbeiter/innen oder Beauftragte der Samtgemeinde Zeven sind auch ohne vorherige Ankündigung berechtigt, außerhalb der Nachtzeit (§ 104 Abs. 3 der Strafprozessordnung) die den Bewohnern zugewiesenen Räume zu betreten. Die Benutzer/innen sind verpflichtet, Mitarbeitern oder Beauftragten der Samtgemeinde Zeven außerhalb der Nachtzeit ungehinderten Zutritt zu den ihnen zugewiesenen Räumen zu gewähren. Während der Nachtzeit gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend, soweit das Betreten der Räume zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr erforderlich ist.

§ 5 Belegungsänderungen

- (1) Die Samtgemeinde ist berechtigt, Belegungsänderungen innerhalb der Unterkünfte und Umsetzungen von einer Obdachlosenunterkunft in die andere anzuordnen und gegebenenfalls zwangsweise durchzusetzen.
- (2) Die Benutzer/innen sind verpflichtet, der Samtgemeinde anzuzeigen, wenn sie sich länger als drei Tage nicht in der Unterkunft aufhalten. Bei einer nicht angezeigten Abwesenheit von länger als drei Tagen ist die Samtgemeinde berechtigt, die Unterkunft anderweitig zu vergeben und das in der Unterkunft verbliebene Eigentum zu entsorgen oder Dritten zu überlassen.

§ 6 Räum- und Streupflicht

Den Benutzern obliegt gemeinschaftlich die Straßenreinigung einschließlich der Räum- und Streupflicht im Rahmen der ortsrechtlichen Regelungen.

§ 7 Hausordnung

- (1) Der/ Die Benutzer/in ist zur Wahrung des Hausfriedens und zur Rücksichtnahme gegenüber anderen Hausbewohnern verpflichtet. Mitarbeiter/innen der Samtgemeinde Zeven oder mit der Verwaltung der Obdachlosenunterkunft durch die Samtgemeinde beauftragte Dritte können zur Wahrung der Hausordnung mündliche Anordnungen erlassen, die für die Bewohner bindend sind. Die Sätze 1 und 2 gelten für Besucher entsprechend.
- (2) Es ist verboten:
 - a. in die Unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich Dritte aufzunehmen
 - b. die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken zu benutzen
 - c. ein Tier in der Unterkunft zu halten
 - d. bauliche oder andere Veränderungen an der Unterkunft oder an dem überlassenen Zubehör vorzunehmen
- (3) Ausnahmen von den Verboten nach Absatz 2 können von der Samtgemeinde Zeven auf Antrag eines Benutzers zugelassen werden, wenn er nachweist, dass ein dringendes Bedürfnis vorliegt.

- (4) Die Ausnahmegenehmigung nach Absatz 3 kann befristet und mit Nebenbestimmungen versehen werden. Die Ausnahmegenehmigung nach Absatz 3 kann widerrufen werden, wenn Nebenbestimmungen nicht eingehalten, andere Bewohner/innen der Unterkunft oder der Nachbargrundstücke belästigt oder die Unterkunft beziehungsweise das Grundstück beeinträchtigt werden.
- (5) Die Samtgemeinde Zeven kann auf Kosten des Bewohners/ der Bewohnerin ohne vorherige Ankündigung die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die Missachtung der Verbote nach Absatz 2 zu beseitigen und den ordnungsgemäßen Zustand wiederherzustellen.
- (6) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der Unterkunft kann die Samtgemeindebürgermeisterin/ der Samtgemeindebürgermeister besondere Hausordnungen erlassen, in denen insbesondere die Reinigung der Gemeinschaftsanlagen und -räume bestimmt werden. Die Hausordnung ist auch für Besucher bindend.
- (7) Bei Verstößen gegen die Hausordnung oder der für die Benutzung der Unterkunft festgelegten Regeln dieser Satzung kann der/ die Benutzer/in mündlich oder schriftlich abgemahnt werden. Bei einem wiederholten erheblichen Verstoß ist die Samtgemeinde berechtigt, das Benutzungsverhältnis zu beenden.
- (8) Die Besuchszeit endet um 22.00 Uhr. Die Samtgemeinde kann im Einzelfall auf Antrag die Besuchszeit verlängern. Die Samtgemeinde ist auch berechtigt, Besuche einzelner Personen aus wichtigem Grund zeitlich beschränken oder ganz zu untersagen.

§ 8 Haftung

- (1) Der/ Die Benutzer/in haftet vorbehaltlich spezieller Regelungen dieser Satzung für die von ihm/ ihr oder in seiner/ ihrer Gemeinschaft lebenden Personen oder seinen Besuchern verursachten Schäden.
- (2) Für Schäden, die sich die Benutzer/innen oder Besucher/innen der Unterkunft gegenseitig zufügen oder die den Benutzern oder Besuchern entstehen, auch soweit sie durch Diebstahl oder Feuer verursacht worden sind, übernimmt die Samtgemeinde keine Haftung.
- (3) Die Haftung der Samtgemeinde gegenüber den Benutzern und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 9 Personenmehrheit als Benutzer

Wurde das Benutzungsverhältnis für mehrere Personen gemeinsam begründet, so haften diese für alle Verpflichtungen aus diesem Benutzungsverhältnis als Gesamtschuldner. Dies gilt jedoch nur, soweit die Gesamtschuldner für die Erfüllung von Verbindlichkeiten in einer Bedarfs- oder Haushaltsgemeinschaft leben.

§ 10 Verwaltungszwang

Räumt ein/e Benutzer/in seine Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn eine bestandskräftige oder vollziehbare Umsetzung- oder Räumungsverfügung vorliegt, ist die Samtgemeinde berechtigt, die Verfügung mit Zwangsmitteln nach Maßgabe des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung durchzusetzen.

